

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Gegen Postzustellungsurkunde

Basell Polyolefine GmbH
Berghäuser Weg 50
85126 Münchsmünster

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: P101
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/4.1.8/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
26.07.2016

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Betrieb einer Polyethylenanlage im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/a;
Betreiber: Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling;
Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Folgende Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) werden neu gefasst:

1.1 Auflage 3.2.1.2.1:

„Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionen	Abgasreinigung	Emissionsquelle/ Höhe ü. EG
Abgas unterschiedlicher Zusammensetzung und Drücke: • Abgas aus der Buten-Waschkolonne T3201 • Abgas vom Kopfkondensator E 3106 der Hexan-Destillationskolonne • Abgas vom Nachkondensator E 1205 des Entspannungsbehälters D 1201	Abgaskompressor C 3401 bzw. Recyclegaskompressor C 3201	Gesamt-C	Olefinanlage (Rohgasstrom), bei Verdichterstörung oder Revision der Olefinanlage zur Hochfackel E 3401	

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionen	Abgasreinigung	Emissionsquelle/ Höhe ü.EG
<ul style="list-style-type: none"> • Abgas vom Kondensator E 1206 des Entspannungsbehälters D 1202 • Abgas vom Kondensator E 1208 des Entspannungsbehälters D 1203 • Abgas von Dekanervorlage D 1301 • Abgas aus dem Mutterlauge-Sammelbehälter D 2101 				
Kontinuierliche und diskontinuierliche Abgasströme mit geringer Kohlenwasserstoffkonzentration: <ul style="list-style-type: none"> • Abgas vom Stickstoff-Kreisgas der Pulvertrocknung C 2201 (mit Abgas aus Dekanterzentrifugen S 2101 A-C, aus Katalysatorgefäßen D 1101 A/B, D 1102 A/B, sowie der Pulverförderung I hinter E 2204) • Abgas aus Pulvernachbehandlungsbehälter D 2301 über Kühler E 2302 (Membran-Trenneinheit) • Abgas aus dem Trennbehälter D 3302 der Abwasseraufbereitung • Abgas aus dem Abwassertank D 3304 der Abwasseraufbereitung • Abgas aus dem Trennbehälter D 3104 der Dispergiermittelaufbereitung (Adsorberregeneration) • Abgas aus Deodorierung E 5801 • Abgas aus der Tankatmung des Hexan-Lagers D 4104 sowie von TEAL Lagerung/Entladung D4103 • Absaugung Extruderaufgabe Gebläse C 5102 	Abgaskompressor C 3402	Gesamt-C	Olefinanlage (Kesselhaus), bei Verdichterstörung oder Revision der Olefinanlage zur Hochfackel E 3401	
Ethylen- und Propylenabgas der Olefinanlage (früher: RUHR Oel GmbH), und Ethylenabgas der Infraserb (ISG) und EPS	Revision der Olefinanlage Emissionen aus Tanklager Entspannungsgase aus Pipelinekompressorstationen	Ethylen Propylen	Hochfackel	E 3401 40 m

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionen	Abgasreinigung	Emissionsquelle/ Höhe ü.EG
Dispergiermittel-Destillation	Regenerationsabgas (Oxidationsschritt)	CO Gesamt-C	--	E 3101 ¹⁾ 36 m
Hochfackel	Pilotbrenner	NOx	Hochfackel	E 3401 40 m
	Fackelfall	Gesamt-C		
Extrusion	Trocknerabluft Gebläse C 5101	Gesamt-C Staub	--	E 5101 ¹⁾ 32 m
Extrusion	Förderabluft Rückgranulatsilo Gebläse C 5405	Gesamt-C Staub	--	E 5102 ¹⁾ 45 m
Additiv-Dosierung	Absaugung Additivstation C 5201	Gesamt-C Staub	Filter	E 5201 32 m
Homogenisierung	Förderluft Homogenisiersilos D 5301 A-D Gebläse C 5104 A/B Gebläse C 5401/ 5405 A	Gesamt-C Staub	--	E 5301 ¹⁾ 34 m
Homogenisierung	Abluft Sichter D 5401	Gesamt-C Staub	Windsichter	E 5401 ¹⁾ 15 m
Deodorierung	Förderabluft zur Deodorierung D 5802	Gesamt-C Staub	--	E 5801 ¹⁾ 44 m
Deodorierung	Trocknerabluft S 5801 und Gebläse C 5802	Gesamt-C Staub	--	E 5802 ¹⁾ 32 m

¹⁾ waagerechte Ableitung der Abgase

Die Emissionen des Schrumpfrahmens (NO_x und CO) können frei in die Hallenabluft entlüftet werden.

Hinweis: das T-Stück über der EQ 5201 ist zu entfernen, die Ableitung ist senkrecht auszuführen.“

1.2. Auflage 3.2.1.2.2:

„Die Abgase der in der Auflage 3.2.1.2.1 genannten Emissionsquellen (mit Ausnahme der mit Fußnote 1) gekennzeichneten Emissionsquellen) müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten.

Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren auf-gesetzt werden.“

1.3 Auflage 3.2.1.2.3

Die Auflage 3.2.1.2.3 wird ersatzlos gestrichen.

1.4. Auflage 3.2.1.5:

„In den Abgasen der unter Ziffer 3.2.1.2.1 genannten Emissionsquellen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Emissions- quelle/ Höhe ü.EG	Anlagenteil	Emissionen	Einstufung TA Luft	Emissions- massenkonzentration mg/m ³
3101 36 m	Dispergiermittel- Destillation	CO	-	-
		organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C Kl. I	5.2.5 5.2.5 Kl. I	50 10
5101 32 m	Extrusion Gala 1 Trocknerabluft	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C Kl. I	5.2.5 5.2.5 Kl. I	30 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5102 45 m	Extrusion Rückgranulatsilo	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	10 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5201 32 m	Extrusion Additiv-Dosierung	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	20 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5301 34 m	Homogenisierung Homogenisiersilos (4 Quellen zu 1 Quelle zusammengefasst) Homogenisierung	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I ¹⁾	50 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5401 15 m	Homogenisierung Abluft Sichter	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	10 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5801 44 m	Deodorierung Förderabluft	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	50 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5802 32 m	Deodorierung Gala 2 Trocknerabluft	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	10 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20

¹⁾ Bei den Homogenisier-Silos A-D (EQ 5301) kann bis auf weiteres für Gesamt-C, nicht aber für die Bestimmung von Stoffen der Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

2. Der Messbericht der nächsten wiederkehrenden Messungen ist bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorzulegen.

3. Kostenentscheidung

Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Anordnung wird eine Gebühr von **600,00 Euro** festgesetzt.

Die Auslagen betragen **2.403,45 Euro**.

Die Festsetzung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Polyethylenanlage zur Herstellung von Polyethylen hoher Dichte (HDPE) mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/ a im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster erteilt.

Die Auflagen 3.2.1.2.1, 3.2.1.2.2 und 3.2.1.5 entsprechen nicht dem tatsächlichen Emissionsverhalten bei der Inbetriebnahme der Anlage. Deshalb waren aus fachtechnischer Sicht die Emissionsbegrenzungen an die reale Situation anzupassen und zusätzlich Grenzwerte für organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. 1 an den relevanten Quellen neu aufzunehmen.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung betrifft eine genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV).

Mit diesem Bescheid wird aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a BImSchG eine nachträgliche Anordnung zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG getroffen.

Die neuen Grenzwerte wurden vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagen sowie vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachtet. Sie werden im öffentlichen Interesse angeordnet und sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG genannten Pflichten sicherzustellen. Insbesondere wird dadurch Sorge getragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Beim Betrieb der HDPE-Anlage wurden die Grenzwerte der TA Luft 2002 bisher nicht ausgeschöpft und werden auch künftig deutlich unterschritten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG (KG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz)

Die Gebühr von 600,00 € war nach Ziffer 8.II.0/1.9.1. im unteren Gebührenrahmen (zwischen 300 und 20.000 €) festzusetzen.

Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Bislang sind folgende Auslagen angefallen:

- 2.400,00 € für die Mitwirkung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Rechnung vom 27.05.2015)
- 3,45 € für die Zustellung dieses Bescheides

Im Übrigen bleibt die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt werden, vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

Alexandra Schönauer
Abteilungsleiterin